



CKD Das Netzwerk
von Ehrenamtlichen

Honorarvertrag

zwischen den

Caritas-Konferenzen Deutschlands
Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e.V.,
Strombergstr. 11
70188 Stuttgart

- im Folgenden Auftraggeber -

und

Vorname Name

Straße

- im Folgenden Honorarkraft -

PLZ Ort

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1. Tätigkeit

Die Honorarkraft wird beauftragt, als freie Mitarbeiterin/freier Mitarbeiter folgende Dienstleistung zu erbringen:

Freie*r Referent*in für abrufbare Angebote und/oder Diözesanveranstaltungen aus dem CKD-Jahresprogramm und derer digitalen Bildungsplattform MEET CAMPUS

§ 2. Weisungsfreiheit

Die Honorarkraft unterliegt bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten keinen Weisungen des Auftraggebers. Gegenüber anderen Angestellten des Auftraggebers hat die Honorarkraft keine Weisungsbefugnis.

§ 3. Vertragsdauer

Das Auftragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien und läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 4. Kündigung

Die Kündigung des Vertrages ist unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5. Honorar

Die Honorarkraft erhält für ihre Tätigkeit einen Honorarsatz gemäß der Honorarvereinbarung.

§ 6. Reisekosten

Notwendige Reisekosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber erstattet:

- Fahrtkosten zwischen Wohnung und Tagungsort/Einsatzort und zurück: DB 2. Klasse einschließlich erforderlicher Zuschläge
- Fahrtkosten zwischen Wohnung und Tagungsort/Einsatzort und zurück: 0,35 € /km bei Benutzung eines PKW (Orientierung am Landesreisekostengesetz).

§ 7. Abrechnung/Auszahlung

Das vereinbarte Honorar wird nach Durchführung eines Auftrags mit Stellung der Honorarrechnung fällig. Bei Veranstaltungen am Runden Tisch wird die Rechnung an die Dekanatsverantwortliche gestellt, in allen anderen Fällen an die CKD-Geschäftsstelle.

§ 8. Sonstige Ansprüche/Versteuerung

Mit der Zahlung des in §§ 5 und 6 vereinbarten Honorars und etwaiger Material- und Reisekosten sind alle Ansprüche der Honorarkraft gegen den Auftraggeber aus diesem Vertrag erfüllt. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge führt die Honorarkraft selbst ab.

§ 9. Kursausfall

Veranstaltungen können bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn seitens des Auftraggebers ohne Kostenersatz abgesagt werden (z. B. aufgrund zu geringer Teilnehmerzahlen).

§10. Unfall und Haftpflichtversicherung

Erleidet die Honorarkraft im Zuge der Tätigkeit Körper- oder Sachschäden, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, so ist eine Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen. Der Honorarkraft wird daher empfohlen, eigenständig eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für die vorliegende Tätigkeit abzuschließen.

§11. Verschwiegenheit

Die Honorarkraft verpflichtet sich, über ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Arbeitsergebnisse, Kenntnisse und Informationen, die den Charakter von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen haben Stillschweigen zu bewahren. Ebenso verpflichtet sich die Honorarkraft zur Geheimhaltung der ihr in Ausführung des Vertrags bekannt gewordenen personenbezogenen Daten. Insbesondere die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Von der unbefugten Verarbeitung sind sämtliche Verfahren wie z. B. das Erheben, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung, das Löschen oder die Vernichtung dieser Daten gemeint, wenn dies ohne Einwilligung der betroffenen Person oder ohne eine gesetzliche Grundlage erfolgt. Hieraus folgt, dass es Ihnen nur gestattet ist, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

§12. Sonstiges

Die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) finden keine Anwendung. Eine Umgehung arbeitsrechtlicher oder arbeitsgesetzlicher Schutzvorschriften ist nicht beabsichtigt.

§13. Nebenabreden

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Honorarkraft